

SATZUNG

des

„Förderverein der Grundschule „Kinder dieser Welt“ Borna e.V.“

(in der Fassung vom _____)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Grundschule „Kinder dieser Welt“ Borna e.V.“
Und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter Nr. VR 5434
eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist die Grundschule „Kinder dieser Welt“ Borna
Deutzener Straße 25 in 04552 Borna.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Hierbei handelt es sich im Speziellen um die Förderung von Bildung und Erziehung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich und in ihrer Verwaltung selbständig.
- (2) Der Verein setzt sich zum Ziel:
 - Förderung der pädagogischen Arbeit im Unterricht, in der Hortbetreuung und der Freizeitgestaltung.
 - Förderung kultureller Projekte und Vorhaben, die den pädagogischen Bereich betreffen.
 - Förderung des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen.
 - Spenden zweckgebunden an einzelne Klassen oder Hortgruppen vom Verein entgegenzunehmen und zu verwenden.
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der „Fördervereins der Grundschule „Kinder dieser Welt“ Borna e.V.“ ist politisch und religiös neutral und tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

- (6) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person, Personenvereinigung oder Firma werden, die am Zweck des Vereins interessiert sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem Vorstand des Vereins beantragt. Sie ist erst mit dem vollendetem 18. Lebensjahr möglich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragsteller ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben wird und dem Verein persönlich, per Post oder als E-Mail-Anhang zugeht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des laufenden Kalenderjahres durch eine schriftliche Kündigung des Mitglieds an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt sofort durch:
 - generell durch Ausschluss gemäß § 5
 - Tod
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand aus nachfolgenden Gründen beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
 - c) in anderen schwerwiegenden Fällen wie vereinschädigendem Verhalten;
 - d) mit der Zahlung seines Beitrages (6 Monate) trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss kann das davon betroffene Mitglied Stellung nehmen. Dazu ist ihm eine Frist von 4 Wochen zu setzen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des „Förderverein der Grundschule „Kinder dieser Welt“ Borna e.V.“ sowie die in den Versammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 - b) die Interessen des Vereins zu wahren und zu vertreten;
 - c) dem Vorstand die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel auf Verlangen nachzuweisen;
 - d) den Verein laufend über Änderungen in persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
 - die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
 - die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung kann der Verein eine Datenschutzordnung erlassen, die vom Vorstand beschlossen oder geändert wird.

§ 8 Bekanntmachungen des Vereins und Vereinskommunikation

- (1) Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder wie z.B. Einberufung der Mitgliederversammlung, das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand und Änderungen im Beitragswesen erfolgen per E-Mail und werden auf der Homepage der Schule unter www.grundschule-kinder-dieser-welt.de veröffentlicht.
- (2) Die Satzung steht den Mitgliedern ebenfalls auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.
- (3) Es obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über die Homepage der Schule über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.
- (4) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, ist es zulässig, dass Informationen zum Vereinsbetrieb auch über die Messengerdienste, wie z.B. WhatsApp verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

§ 9 Beitrag

- (1) Den Jahresbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest. Der aktuelle Jahresbeitrag ist aus dem jeweiligen Protokoll zu entnehmen.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er ist jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig. Eine den Jahresbeitrag übersteigende Höhe bestimmt das Mitglied durch Selbstfestlegung. Eine Änderung des Beitrags ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Bankeinzug.
- (4) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
- (5) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 10 Abwicklung Beitragswesen

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Beiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeantrag.
- (2) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die begründet nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 11 Organe

- (1) Organe des „Förderverein der Grundschule „Kinder dieser Welt“ Borna e.V.“ sind:
- der Vorstand gem. § 26 BGB
 - der erweiterte Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung des Vereins.
- (3) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme zur Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (4) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Wahlen

- (1) Wählbar als Vorstandsmitglied ist jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
- (2) Stimmrecht: In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl, dann finden zwischen den Kandidaten Stichwahlen statt.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden; dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand hat die gesetzlichen Aufgaben nach § 26 BGB zu erledigen und abzuwickeln. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand fasst im Innenverhältnis Beschlüsse, die zur Abwicklung laufender Geschäftstätigkeiten erforderlich sind.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schrift- und Protokollführer und dem Öffentlichkeits- und Presseverantwortlichem.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

- (5) Der Vorsitzende beruft unter Beachtung einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig.
- (7) Der Vorstand führt und leitet den Verein und ist zuständig für die Geschäftsführung.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (9) Für die Teilnahme des Vereins am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung der Bankgeschäfte kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, wer die Zugangsberechtigung erhält.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen.
- (11) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen der Satzung nicht vollständig besetzt ist.
- (12) Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit Zusendung einer Tagesordnung per E-Mail unter Beachtung der Einladungsfrist von zwei Wochen. Des Weiteren erfolgt die Bekanntgabe über die Mitgliederversammlung auf der Homepage der Schule unter www.grundschule-kinder-dieser-welt.de.
- (2) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.
- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung soll die Jahresabschlussrechnung vorgelegt werden.
- (4) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu erfassen. Ausnahmen hiervon sind Beschlüsse über:
 - die Änderung der Satzung,
 - Änderung des Vereinszwecks und
 - die Vereinsauflösung (§18 Ziff. 2); hierfür ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (ab 18 Jahren). Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht möglich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt.

- (5) Wählbar in die Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt;
 - das Vereinsinteresse erfordert.
- (7) Über den Ablauf einer jeden Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Dies ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Über die ordentliche Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kasse des „Fördervereins der Grundschule „Kinder dieser Welt“ Borna e.V.“ wird in jedem Jahr geprüft. Die Kassenprüfer überwachen die ordnungsgemäße Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Kassenswartes. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- (3) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (4) Über die Prüfungen ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 16 Vereinsordnungen

- (1) Der „Förderverein der Grundschule „Kinder dieser Welt“ Borna e.V.“ gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Versammlungs- oder Wahlordnung
 - e) Datenschutzordnung

- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 17 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
- (2) Für eine Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der gesamten Vereinsmitglieder erforderlich. Sind auf dieser Mitgliederversammlung weniger Mitglieder vertreten, muss ein neuer Termin mit einer Frist von 4 Wochen angezeigt werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Kinderhospiz Bärenherz Leipzig e.V., Kees'scher Park 3, 04416 Markkleeberg, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die Auflösung ist dem Finanzamt und der Stadt Borna anzuzeigen.

§19 Rechtswirksamkeit und Inkrafttreten

- (1) Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.
- (2) Bei Beanstandungen von Seiten des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes wird der Vorstand ermächtigt, die Satzung entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Behörden zu ändern.

- (3) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ mit einer Stimmzahl von _____% beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (4) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Borna, _____

Entwurf